



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 3-088/12.01-2/2010

TierfreundLich e.V.
Gottlieb-Daimler-Str. 4

35423 Lich

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger
Durchwahl: 0611/815 - 1834
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1971
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 22. Dezember 2017

Ihre Fragen u.a. zum Waschbär, zum Hessischen Jagdgesetz und zur Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrtes Vorstandsteam von TierfreundLich,

in Beantwortung Ihrer E-Mail vom 29. Oktober 2017 auf die Nachricht unseres Hauses vom 4. Oktober 2017 gebe ich abschließend noch folgende Anmerkungen:

Bezüglich des Tierfangs in befriedeten Bezirken wurde Ihnen unser Standpunkt mit der – nochmals anhängenden – Position des HMUKLV zu Waschbärfragen mitgeteilt. Es handelt sich, wie angemerkt, beim Fang von Beutegreifern und Wildkaninchen im befriedeten Bezirk nicht um Jagd. Der Grund, warum die Rahmenbedingungen hierfür im Jagdrecht geklärt werden, ist, dass die Durchführung nach Jagdrecht den Fang und ggf. die Tötung der Tiere auf tierschutzkonforme Art und Weise gewährleistet. So wird beispielsweise die Teilnahme an einem Sachkundelährgang zur Fangjagd vorgeschrieben, in dem wichtige Kenntnisse zum Fang vermittelt werden, die vermeidbares Tierleiden verhindern.

Die Schonzeitaufhebungen für verschiedene Raubwildarten in der Wetterau und der Rhön wurden, neben einer Vielzahl von abgelehnten Anträgen, aus Gründen des biologischen Gleichgewichts in Hinblick auf wichtige Belange des Naturschutzes genehmigt. Die Kriterien einer möglichen Schonzeitaufhebung finden sich in § 26 Abs. 8 des hessischen Jagdgesetzes (HJagdG).

Von einer Störung des biologischen Gleichgewichts ist auszugehen, wenn aufgrund anthropogener, der Natur fremder Rahmenbedingungen einseitig bestimmte Tierarten



zunehmen; deren Zunahme einer Regulierung durch den Menschen bedarf, um Schäden von Flora und Fauna abzuwenden. Nach der gesetzlichen Konzeption von Bundesjagdgesetz (BJagdG) und HJagdG wird die Jagd insoweit als ein Regulator für das Fehlen eines natürlichen Ausgleichs angesehen, um die frei lebende Tierwelt in ihrer Vielfalt soweit wie möglich dauernd zu erhalten (Leonhardt, Jagdrecht, Band 1, Anm. 4.2.6. zu § 22 BJagdG).

Für den Bereich der Wetterau liegt in Bezug auf den Feldhamster eine Störung des biologischen Gleichgewichts vor, was beispielsweise durch Artgutachten des Feldhamsters, erstellt durch das damalige Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz von Hessen-Forst (FENA), bestätigt wird. Dasselbe gilt für das Birkwild in der Rhön. Die Notwendigkeit der Erhaltung dieser Populationen ist eine wichtige Aufgabe der örtlichen Jägerschaft und in Hinblick auf das europäische Naturschutzrecht geboten.

Angesichts der geringen Anzahl von Feldhamstern und Birkhühnern können sich bereits wenige Verluste durch Prädation fatal für den Fortbestand der Population auswirken. Es gilt deshalb, diese Verluste durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hier spielt die Jagd neben der Biotopverbesserung eine herausragend wichtige Rolle. Sowohl die oberste Jagdbehörde als auch das Referat „Artenschutz“ unseres Hauses haben in den o.g. Fällen eine Störung des biologischen Gleichgewichts festgestellt und sich für die Schonzeitaufhebung ausgesprochen.

Da solche Projekte nicht kleinflächig realisierbar sind, wurde versucht, den gesamten Vorkommensbereich der jeweiligen Arten abzudecken. Im Falle der Wetterau handelt es sich um 57 Jagdbezirke mit einer Gesamtgröße von knapp 29.000 ha. In der Rhön handelt es sich um 133 Jagdbezirke mit einer Größe von ca. 36.500 ha.

Eine Aufzählung der Gemeinden erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

Mit freundlichen Grüßen